

Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Bebaute Liegenschaften, Orts- und Flurpflege	Herr Schülein		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Werkausschuss	27.01.2022	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Nachgang zu den Ergebnissen der Verkehrsschau vom 16.11.2021			

Sachverhalt:

In der BA-Sitzung am 25.11.2021 wurden die Ergebnisse der Verkehrsschau vom 16.11. diskutiert und entsprechende Beschlüsse gefasst. Dabei wurden auch einige das Staatl. Bauamt und das LRA betreffende Punkte mit Verwunderung zur Kenntnis genommen, weil diesbezüglich keine Notwendigkeit zur Maßnahmenergreifung bestand. Aus diesem Grund wurden noch einmal detaillierte Stellungnahmen von den Fachbehörden eingeholt.

- 1) Errichtung eines Fußgängerüberwegs vom Schlegelbach bzw. dem Neubaugebiet „Altstadtwohnpark“ über die Oettinger Straße zur Bushaltestelle sowie zum „EDEKA-Markt“

Hier hat das Staatl. Bauamt mitgeteilt, dass sie im Bereich des „EDEKA-Marktes“ an der Staatsstraße 2221 keine Querungszahlen erkennen können, die eine zusätzliche Sicherung durch eine Querungsinsel oder eine Fußgängerampel rechtfertigen.

Wenn von Seiten der Stadt diese Aussage als falsch gesehen wird, dann schlagen sie vor, dass die Stadt hier eine Zählung der Fußgängerströme selber vornimmt. Die Zählung muss stundenweise erfolgen und sollte vor den Schulbusabfahrten und vor der Eröffnung des Marktes erfolgen. Die Zählung hat in Abstimmung mit dem Staatl. Bauamt zu erfolgen.

- 2) Die Anordnung eines Überholverbotes auf der Staatsstraße nach Auhausen im Bereich der „oberen Aumühlen“-Zufahrt

Hier fand nach Auskunft des LRA eine Betrachtung des Streckenabschnitts im Frühjahr 2021 statt. Verbessert wurde hierbei die Verkehrslenkung an der Einmündung Aumühle. Ein Vorwegweiser soll die Verkehrsteilnehmer frühzeitig auf die Einmündung und ggf. entstehende Abbiegevorgänge hinweisen. Bereits damals wurde das Unfallgeschehen ausgewertet. Neben 14 Wildunfällen kam es seit dem 01.01.2018 zu insg. 2 Unfällen im Begegnungsverkehr. In Bezug auf die dort herrschenden Verkehrsstärken ist das Unfallgeschehen in seiner Gesamtschau als unauffällig zu betrachten, was somit keine weiteren verkehrsregelnden Maßnahmen erforderlich macht.

- 3) Die Anbringung einer Verkehrsinsel o. ä. zur Geschwindigkeitsreduzierung an der AN 61 vor der Ortseinfahrt von Gnotzheim kommend nach Obermöggersheim

Hier verweist das LRA auf folgende Empfehlung des Bay. Staatsministerium des Inneren vom 19.01.2005:

„An Ortseingängen von geschlossenen Ortschaften kommen Mittelinseln nur nach der Ortstafel und nur dann in Betracht, wenn diese als Querungshilfen für Fußgänger und Radfahrer tatsächlich erforderlich sind. Mittelinseln an Ortseingängen ohne Querungshilfen sind nach den bisherigen Erfahrungen kein geeignetes Mittel, um eine Geschwindigkeitsreduzierung zu erzwingen.“

Darüber hinaus wird mitgeteilt, dass bei Einbau einer Verkehrsinsel bzw. Fahrbahnteilers die Einzelfahrfahrbahnteiler beidseitig der Insel eine Mindestbreite von 3,50 m aufweisen müssen und die Bemessung der Ausrundungsradien muss so erfolgen, dass auch ein Lastzug den Bereich der Insel passieren kann. Daraus folgt, dass eine Verkehrsinsel im Sinne einer

„Verkehrsberuhigungsmaßnahme“ für eine PKW-Fahrer nur eine optische Funktion erfüllt, nicht aber, wie von der Stadt als Antragsteller erwartet, diesen zwingt, die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h einzuhalten. Im Sinne der Gleichbehandlung im Landkreis wird daher um Verständnis gebeten, dass bei fehlendem Fußgänger-Querungsbedarf keine Fahrbahnteiler an Ortseinfahrten im Zuge von Kreisstraßen eingebaut werden.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Werkausschuss nimmt die Stellungnahmen zur Kenntnis.